

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

Für die Bürgermeisterwahl am 26. Mai 2019 sowie für die mögliche (Bürgermeister-) Stichwahl am 16. Juni 2019 in der Stadt Wittingen gebe ich aufgrund der §§ 16 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

A. Direktwahl

I. Zahl der zu wählenden Vertreter/innen

Im Wahlgebiet der Stadt Wittingen ist ein/e Bürgermeister/in zu wählen.

II. Zahl der Wahlbereiche

Die Stadt Wittingen bildet einen Wahlbereich.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 21 NKWG in Verbindung mit § 45 d Abs. 2 NKWG kann ein Wahlvorschlag von einer Partei, von einer Wählergruppe oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Gem. § 45 d Abs. 2 NKWG kann sich eine wählbare Einzelperson auch vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens 84 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG). Von der Beibringung der Unterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 i. V. m. § 21 Abs. 10 NKWG befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)
- Freie Wählergemeinschaft Stadtgebiet Wittingen (F.W.G.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

B. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen des § 21 f. NKWG und des § 32 f. NKWO entsprechen. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 5 oder 5 a zu § 32 NKWO eingereicht werden.

C. Wahlanzeige

Für Parteien, die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallen, besteht das Erfordernis der Wahlanzeige bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin. Die Wahlanzeige ist bis zum 25.02.2019 bei der Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

D. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens bis zum 08.04.2019, 18.00 Uhr,** bei der Stadt Wittingen, Stadtwahlleiter, Bahnhofstraße 35, 29378 Wittingen, einzureichen.

Wittingen, 09.01.2019

STADT WITTINGEN – Stadtwahlleiter - Ridder